Bundesverwaltungsamt

Deutsche heiraten in

Belarus (Weißrussland)

Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Belarus (Weißrussland)

Stand: Dezember 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Belarus unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Dezember 2017

Wie kann geheiratet werden?

Eheschließungen deutscher Verlobter vor belarussischen Standesämtern sind möglich. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung zu setzen, um alle Erfordernisse zu klären. Bei Fragen berät auch das Hauptstandesamt in Minsk.

Hauptstandesamt Minsk
Kommunistitscheskaja 8
220029 Minsk
Tel.: + 375 17 294 1000

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Einer der Heiratswilligen muss mit Wohnsitz in Belarus gemeldet sein. Eine zeitliche Aufenthaltsfrist wird nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Das Standesamt kann grundsätzlich frei gewählt werden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist kann von drei Tagen bis zu drei Monaten dauern. Bei besonderen Umständen (z. B. Schwangerschaft, ein gemeinsames Kind) kann die Ehe am Tag der Beantragung der Eheschließung geschlossen werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann nach Ablauf der Aufgebotsfrist zum vereinbarten Termin erfolgen. Ein Termin muss in der Regel über die Website des jeweiligen Standesamtes online vereinbart werden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepass mit einer in Belarus gefertigten notariell beglaubigten Übersetzung in Belarussisch oder Russisch.

- Migrationskarte des nicht in Belarus wohnhaften Heiratswilligen mit Registrierungsvermerk.

- Ehefähigkeitszeugnis:

  Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei dem zuständigen deutschen Standesamt sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

  Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz bestanden haben oder ein Heiratswilliger sich nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben, so ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

  Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

  Sollte ein Heiratswilliger deutscher Staatsangehöriger sein, aber in einem Drittland wohnen, wird auch eine entsprechende Bescheinigung dieses Drittlandes benötigt.

Bei einer Vorehe müssen vorgelegt werden:

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit Übersetzung in die russische oder belarussische Sprache, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

- Beglaubigte Sterbeurkunde mit russischer oder belarussischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Hinweis:

Die oben angegebenen deutschen Urkunden müssen von der zuständigen deutschen Behörde in Deutschland mit einer Apostille versehen sein. Ferner ist eine notariell beglaubigte Übersetzung in die russische oder belarussische Sprache erforderlich.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist erforderlich, wenn ein Heiratswilliger der russischen Sprache nicht mächtig ist. Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Standesamt.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Belarus geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Belarus geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die nach der Eheschließung ausgestellte belarussische Heiratsurkunde muss zur Vorlage bei einem deutschen Standesamt am letzten Wohnsitz des deutschen Ehepartners oder bei anderen deutschen Behörden mit einer Apostille versehen und übersetzt werden. Bei der Botschaft kann der Antrag auf Eintragung in das deutsche Eheregister und somit die Beurkundung der Ehe gestellt werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche die niemals, auch nicht als Kind einen Wohnsitz in Deutschland hatten, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Belarus nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In Belarus gibt es keine gesetzliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Belarus in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Auswandererschutz.